

## ALLGEMEINE EINKAUFBEDINGUNGEN ifw mould tec GmbH

### 1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden "AEB") gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) von ifw mould tec GmbH. (im Folgenden "ifw"), sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, sie wurden von ifw ausdrücklich schriftlich anerkannt. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von ifw führen nicht zur Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.2 Soweit in diesen AEB der Begriff "Lieferungen" verwendet wird, gelten die entsprechenden Ausführungen gleichermaßen für Leistungen des Lieferanten.

### 2. Vertragsabschluss

2.1 Alle an ifw gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von vier Wochen ab Zugang an ifw für den Lieferanten bindend.

2.2 In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestellnummer von ifw anzuführen. Mitteilungen, Lieferungen, Fakturen, etc. ohne diese Daten gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.

2.3 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne und ähnliche Vorarbeiten, die für ifw vorgenommen werden, begründen weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.

2.4 Die ifw angebotenen Lieferungen müssen jedenfalls alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, technischen Unterlagen sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, die für die vollständige Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich angeführt werden.

2.5 ifw ist berechtigt, offenkundige Irrtümer wie Schreib- und Rechenfehler, etc. in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

2.6 Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind für ifw nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken von ifw ausgefertigt sind oder per Telefax oder E-Mail erfolgen. In jedem Fall bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.7 Die Annahme der Bestellung ist ifw umgehend schriftlich zu bestätigen. ifw behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach erfolgter Bestellung eingegangen ist oder der Bestellung nicht entspricht.

2.8 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von ifw eingesetzte Mitarbeiter die nicht dem ifw EK oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (Liefervereinbarungen, Qualitäts- oder Quantitätszusagen, etc.) abweichende Zusagen zu machen.

2.9 ifw kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Bestellung hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, etc. verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2.10 Der Lieferant hat vor jeder Änderung eines bestellten Produktes oder dessen Herstellungsverfahren unabhängig davon, ob dessen Funktionalität betroffen ist, die schriftliche Zustimmung von ifw einzuholen.

### 3. Preise

3.1 Die Preise sind Festpreise und schließen mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung Kosten für Funktions-, Material-, und Qualitätsprüfungen, Verpackung, Werks- und Abnahmezeugnisse, Dokumentation, Transport, Transportversicherung, Transportgenehmigungen, Zoll, Entladung, Eingangsabgaben sowie alle anderen den Lieferanten treffenden Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer mit ein und verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich

anderes schriftlich vereinbart wurde – DDP bis zu der von ifw angegebenen Versandanschrift gemäß INCOTERMS 2010.

3.2 Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an ifw weiterzugeben.

### 4. Liefertermine und Lieferfristen

4.1 Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mangels abweichender Vereinbarung mit dem Bestelltag. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben, so ist binnen 14 Tage zu liefern. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei dem von ifw angegebenen Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie bei Leistungen ist deren Abnahme maßgeblich. Ist Lieferung EXW gemäß INCOTERMS 2010 vereinbart, hat der Lieferant selbständig die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport so rechtzeitig bereit zu stellen und dem von ifw autorisierten Frachtführer zu avisieren, dass der rechtzeitige Eingang bei ifw gewährleistet ist.

4.2 ifw übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Ifw ist berechtigt, dem Lieferanten die Mehrkosten für Lieferungen bei denen die vereinbarten Mengen über- bzw. unterschritten werden, in Rechnung zu stellen. In solchen Fällen ist ifw berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder diesem die Kosten der auf seine Gefahr vorzunehmenden Lagerung zu verrechnen.

4.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferant nicht berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Zahlungsfrist beginnt in diesen Fällen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

### 5. Aufschiebung, höhere Gewalt und Stornierung

5.1 ifw ist berechtigt, den Liefertermin ohne Mehrkostenansprüche seitens des Lieferanten jederzeit bis zu drei Monate aufzuschieben. Eine Haftung von ifw in Wahrnehmung dieses Rechts ist ausgeschlossen.

5.2 Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Das Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werks keinesfalls ein Ereignis höherer Gewalt dar. Der Vertragspartner, der sich auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich und schriftlich dem anderen Vertragspartner bekannt zu geben und nachzuweisen. Im Fall eines derartigen Nachweises entbindet höhere Gewalt den betroffenen Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden sind. Diese ausfallenden Vertragspflichten sind dem Vertragspartner schriftlich unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes bekannt zu geben. Macht ein Fall höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich oder dauert dieser länger als drei Monate an, darf ifw den Vertrag ohne weiteres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist mit Zugang wirksam.

5.3 ifw behält sich vor, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, seine bis zum Tag der Auflösung nachweislich erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch einen entgangenen Gewinn. Durch den Lieferanten erzielte oder erzielbare Vorteile sind zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

### 6. Lieferverzug, Pönale, Vertragsrücktritt

6.1 Ist bereits innerhalb der Lieferfrist abzusehen, dass der Lieferant seine Lieferung bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen kann, ist ifw unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren. Unbeschadet sonst zustehender Rechte ist ifw berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen (insbesondere auch Sachleistungen des Transporteurs) zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.

6.2 Ungeachtet dessen, ob der Lieferant seiner Informationspflicht nachgekommen ist, ist ifw ungeachtet sonst zustehender Rechte berechtigt, eine Pönale von 0,5 % des Gesamtbestellwerts pro

angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung, maximal 5 % des Gesamtbestellwerts zu verlangen. ifw ist im Fall eines Lieferverzuges unbeschadet sonst zustehender Rechte berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Ifw ist auch berechtigt, lediglich hinsichtlich eines – gelieferten oder nicht gelieferten – Teils der Lieferung zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit einer Nachfristsetzung. Ifw kann weiters die vom Lieferanten nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche von ifw, insbesondere über die Pönale hinausgehende Schadenersatzansprüche, unberührt. Dem Lieferverzug ist die vertragswidrige Lieferung gleich zuhalten.

6.3 Die Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Ansprüche wegen Verzuges.

#### 7. Warnpflicht

Sind die übermittelten Bestellunterlagen von ifw nach Ansicht des Lieferanten fehlerhaft oder unklar, hat er ifw unverzüglich schriftlich hinsichtlich Mängel oder Bedenken unter Übermittlung geeigneter Lösungsvorschläge zu warnen. Gleiches gilt für beigelegte Unterlagen, bei Anweisungen und Materialien von ifw. Für die vorgenommenen Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Warnpflicht steht dem Lieferanten keine gesonderte Vergütung zu. Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der Lieferant und haftet dafür, dass die einwandfreie Lieferung für ihn möglich ist und hat für wie immer geartete Mängel und Folgen nicht einwandfreier Lieferung bzw. Leistung einzustehen.

Auch die Zustimmung von ifw zu Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen, etc. sowie sonstige Mitwirkungen durch ifw berühren die ausschließliche Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht.

#### 8. Versand, Lieferung, Verpackung

8.1 Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung hat die Anlieferung der Waren an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift DDP gemäß INCOTERMS 2010 zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten, mangels Angabe derselben von Montag bis Donnerstag, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zu erfolgen.

8.2 Die Lieferung hat sachgemäß verpackt und unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken und versicherungstechnischen Aspekte zu erfolgen. Durch entsprechende Aufschriften ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Produkte und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung Sorge zu tragen.

8.3 Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung von ifw maßgeblich.

8.4 Der Versand hat gemäß den von ifw gemachten Angaben hinsichtlich Beförderungsart, Spedition und Versandvorschriften zu erfolgen. Mangels Festlegung einer bestimmten Beförderungsart ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhten Kosten vom Lieferanten zu tragen.

8.5 Jede Lieferung ist unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge, Gewicht, Montage und Transporteur genau gegliedert ist. Das voraussichtliche Eintreffdatum ist anzugeben. In allen Versandpapieren (Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen) sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Menge, technische Bezeichnung und alle sonst erforderlichen Hinweise anzugeben.

8.6 Der Lieferant hat auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherung der Lieferung zu sorgen.

8.7 Von ifw abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung ohne Anerkennung der Mängelfreiheit, Vollständigkeit der Lieferung oder der Erfüllung des Auftrages.

8.8 Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung, usw.) nicht beachtet wurden.

#### 9. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

9.1 Erfüllungsort für die Leistungserbringung des Lieferanten ist der Ort gemäß der Angabe in der Bestellung, mangels anderer Angabe der Firmensitz von ifw.

9.2 Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Abnahme bei Lieferungen mit Aufstellung/Montage, bei Lieferungen ohne Aufstellung/Montage mit der Übernahme durch ifw über.

9.3 Abladungen erfolgen auf eigene Gefahr des Abladenden bzw. des Lieferanten; ein Gefahrenübergang zu Lasten von ifw ist damit nicht verbunden.

9.4 Der Lieferant darf nur in seinem unbeschränkten Eigentum stehende Waren abliefern. ifw stimmt der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

#### 10. Rechnungen

10.1 Rechnungen sind unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung an ifw zu übermitteln. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Bei Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von ifw bestätigte Zeitnachweise beizuschließen. Bei genehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.

10.2 ifw behält sich vor, Rechnungen die den rechtlichen Anforderungen (Zoll, Umsatzsteuer etc.) nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

#### 11. Zahlung, Aufrechnung, Zession, Zurückbehaltungsrecht

11.1 Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung von ifw unbeanstandet abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

11.2 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von ifw innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

11.3 Bis zur Behebung von Mängeln kann ifw die Zahlung zurückbehalten.

11.4 Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung, Scheck oder Wechsel.

11.5 Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist von ifw abgesandt bzw. die Anweisung zur Zahlung veranlasst wurde.

11.6 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von ifw.

11.7 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung und damit keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche.

11.8 Eine Zession von Forderungen durch den Lieferanten ist nur mit vorausgegangenem schriftlicher Genehmigung von ifw zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

11.9 Eine Aufrechnung durch den Lieferanten bzw. sonst Berechtigte mit wie immer gearteten Forderungen gegen ifw ist ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu ist ifw berechtigt, gegen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten selbst mit Forderungen von konzernmäßig mit ifw verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

11.10 Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.

11.11 Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein Zahlungsverzug auf Seiten von ifw eintreten, so sind die Verzugszinsen auf 3 % (drei Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz gemäß § 1333 Abs. (2) ABGB begrenzt, auch wenn der Lieferant nachweist, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist.

11.12 Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen denselben nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

#### 12. Gewährleistung

12.1 Der Lieferant übernimmt für sich, seine Subunternehmer und sonstige ihm zurechenbare Dritte die volle Haftung für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung der bestellten Produkte, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften derselben, für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den auf ifw zur Anwendung kommenden Normen, einschlägigen Standards und den Stand der Technik sowie für die in Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen, Prospekten, technischen Datenblättern, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlichen oder ifw zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften. Weiters

gewährleistet der Lieferant, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik der gelieferten Produkte dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht, ausschließlich Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und dieses für den Einsatzzweck geeignet ist.

12.2 Der Lieferant gewährleistet weiters, dass unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an den gelieferten Produkten übertragen wird und hält ifw diesbezüglich schad- und klaglos.

12.3 Der Lieferant hat ifw weiters hinsichtlich aus gelieferten Produkten entstehenden in- und ausländischen Patent-, Urheber-, Marken-, Muster- und ähnlichen schutzrechtlichen Streitigkeiten, gleichgültig ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Produktes zu gewährleisten. ifw ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Genehmigungen zur Nutzung der betreffenden Produkte zu erwirken.

12.4 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit dem Produkt mitzuliefern und ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Produkte hinzuweisen.

12.5 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Qualitätzertifikaten und Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben.

12.6 Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung/Montage mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung/Montage mit der vollständigen Ablieferung am Bestimmungsort. Bei Rechtsmängel beginnt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels. Teillieferungen – selbst wenn diese vertraglich vereinbart wurden – wirken nicht fristauslösend.

Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte bzw. ersetzte Leistungen beginnt die Gewährleistung mit Abnahme der Reparatur bzw. Ersatzleistung neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 4 (vier) Jahre, bei unbeweglichen Sachen oder Arbeiten bzw. Einbauten an unbeweglichen Sachen 5 (fünf) Jahre nach vollständiger Ablieferung. Die Mangelhaftigkeit wird während der ganzen Gewährleistungsfrist widerleglich vermutet.

12.7 ifw treffen keinerlei Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (insbesondere § 377 UGB, Artikel 39 sowie 43 CISG).

12.8 Im Fall von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen übernimmt der Lieferant für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

12.9 Der Lieferant garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen im Bezug auf die gelieferten Produkte gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

12.10 Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist ifw berechtigt, nach eigener Wahl gemäß den einschlägigen Bestimmungen vom Lieferanten Wandlung, Preisminderung, Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung zu verlangen.

Weiters ist ifw berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln, ist ifw auch ohne Fristsetzung und ohne vorherige Verständigung des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Beseitigung von Mängeln vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Ansprüche von ifw aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben unberührt, ebenso allfällig zustehende Rücktritts- und Vertragsaufhebungsrechte (insbesondere nach CISG).

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahr hat der Lieferant zu tragen.

12.11 Der Lieferant hat ifw auf Wunsch gegen seine Vormänner einen bestehenden Gewährleistungsanspruch abzutreten sofern Mängel der Lieferung auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.

### **13. Haftung des Lieferanten**

13.1 Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden inklusive Mangelgeschäden und entgangenem Gewinn. Voraussetzung und Umfang der Haftung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, soweit nicht in diesen AEB ausdrücklich anders bestimmt ist.

13.2 Auf Verlangen von ifw hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung (auch für Produkthaftungsansprüche) in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, steht ifw das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

### **14. Produkthaftung**

14.1 Der Lieferant hat ifw unverzüglich und in verständlicher Weise über mögliche Gefahren, die von den gelieferten Produkten ausgehen, sowie auch schon vor dem Auftreten von Schäden über neue Erkenntnisse und über Produktions-, Konstruktions- und Instruktionsveränderungen der gelieferten Produkte zu informieren.

14.2 Ungeachtet sonstiger Verpflichtungen hat der Lieferant ifw hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte wegen aller, auch ausländischer, Produkthaftungsansprüche Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, ifw alle Kosten zu ersetzen, die ifw aus der Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. ifw hat insbesondere Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit veranlassten Rückrufaktionen entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

14.3 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.

14.4 Bei Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz hat der Lieferant den Importeur, Produzenten oder sonstige Haftpflichtige binnen einer Woche zu benennen.

### **15. Haftung für Umweltschäden**

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei seinen Lieferungen, Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

15.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie zum Beispiel Immissionsschutzgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze, etc.) entstehen. Er hat ifw in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus diesen Titeln auf erstes schriftliches Auffordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei ifw entstandenen Schaden und Betriebsausfall aufzukommen.

### **16. Qualitätsmanagement**

16.1 Soweit ifw Mängel an den gelieferten Produkten feststellt, informiert ifw den Lieferanten über Fehlerart und Fehlerumfang. Der Lieferant ist verpflichtet, an ifw unverzüglich einen Bericht über die Fehlerursachen bezüglich Produkt, Prozess und Qualitätsmanagementsystem bzw. die von ihm eingeleiteten Korrekturmaßnahmen weiterzuleiten. Das gleiche gilt nach Übersendung von Reklamations- und Nachbearbeitungsauswertungen, sonstigen Berichten über Produktfehler, Kundenreklamationen sowie entsprechenden Rückmeldungen aus dem Markt.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese ifw über Aufforderung nachzuweisen. Soweit ifw dies für erforderlich erachtet, verpflichtet sich der Lieferant weiters, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

16.3 ifw bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte haben zu den üblichen Geschäftszeiten in einem zumutbaren Ausmaß Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und/oder dessen Subauftragnehmern, um den Fertigungsstand, den Einsatz geeigneten Materials und geeigneter Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung sowie die Produkte zu überprüfen. Eine solche Inspektion ersetzt weder eine Abnahme noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Lieferanten hinsichtlich seiner Leistungen. Insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens von ifw hergeleitet werden.

16.4 ifw ist auf Verlangen Einsicht in sämtliche das bestellte Produkt betreffenden Unterlagen, wie Konstruktionspläne und Berechnungen zu gewähren. ifw verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Geheimhaltung.

16.5 Der Lieferant verpflichtet sich für Montageleistungen an ifw ausschließlich qualifiziertes Personal mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einzusetzen und übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils geltenden

Sicherheitsvorschriften. Personal, welches diesen Anforderungen nicht entspricht, kann von ifw jederzeit zurückgewiesen werden. Sämtliche für ifw daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, die eingesetzten Mitarbeiter gemäß den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu entlohnen und die damit im Zusammenhang stehenden Steuern, Abgaben, Beiträge und sonstige Leistungen ordnungsgemäß zu errechnen, einzubehalten und abzuführen. Er hält ifw hinsichtlich jeder Inanspruchnahme aufgrund nichtordnungsgemäßer Entlohnung und/oder mangelhafte Berechnung, Einbehaltung oder Abführung dieser Beträge, Steuern, Abgaben und Leistungen vollkommen schad- und klaglos.

16.6 Der Lieferant stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Bestell- und Auftragsabwicklung zu und verpflichtet sich auch die Zustimmung seiner Dienstnehmer und Nachauftragnehmer zu erwirken.

#### 17. Materialbestellungen

Materialbestellungen bleiben im Eigentum von ifw und sind unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist ifw auf Verlangen zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ifw zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant entsprechend Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht desselben sind ausgeschlossen.

#### 18. Behelfe

18.1 Von ifw zur Ausführung des Auftrages überlassene Muster, Modelle, Pläne, Vorlagen, Zeichnungen, Angaben und sonstige Unterlagen (im Folgenden "Behelfe"), bleiben im Eigentum von ifw und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch ifw ausschließlich für die Vertragsdurchführung verwendet werden und Dritten weder in wie auch immer gearteter Form zur Verfügung gestellt noch in sonstiger Weise verwertet werden (zB durch Schutzrechts-, Patentanmeldungen, etc.). Behelfe, die auf Kosten von ifw angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von ifw über.

18.2 Alle diese Behelfe sind in geeigneter Weise als Eigentum von ifw zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie sind mit Lieferung bzw. Stornierung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzustellen oder nach Rücksprache mit ifw zu vernichten. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann ifw überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant Vertragspflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.

18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ifw die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen und im Fall der Eröffnung einer Insolvenz (Konkurs oder Ähnliches) über denselben sowie im Fall der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögen umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte von ifw notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### 19. Geheimhaltungspflicht

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von ifw (oder in dessen Auftrag durch Dritte) oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln, diese ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden und Dritten weder in wie auch immer gearteter Form zur Verfügung zu stellen noch in sonstiger Weise zu verwerten (zB durch Schutzrechts-, Patentanmeldungen, etc.). Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der Lieferant die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Der Lieferant hat für etwaige Verstöße seiner Leute gegen diese Geheimhaltungspflicht einzustehen und ifw diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

19.2 Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und den Fortschritt des Vertrages und dessen Erfüllung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von ifw.

19.3 Ebenso ist eine Aufnahme von ifw in die Referenzliste des Lieferanten (insbesondere auf der Web-Site oder in diversen Werbematerial) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ifw unzulässig. Der Lieferant ist auch nicht berechtigt, die für ifw oder die mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

19.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

#### 20. Vertragsbeendigung

ifw ist unbeschadet sonst zustehender Rechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

– eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten vorliegt oder, die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder

– Umstände vorliegen, die eine weitere ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen. Für den Fall der berechtigten Vertragsauflösung kann ifw nach freiem Ermessen entweder bereits gelieferte Ware gegen Bezahlung des aliquoten Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant hat alle Schäden und Nachteile, welche ifw durch das Verschulden des Lieferanten erleidet, zu ersetzen.

#### 21. Rechtsübertragung und Einbindung Dritter

21.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ifw ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit ifw an einen Dritten zu übertragen.

21.2 ifw steht es frei, sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung Dritter zu bedienen oder die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant stimmt diesem Rechtsübergang vorweg zu und wird von demselben verständigt.

#### 22. Sonstiges

22.1 Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Lieferanten angegebene Anschrift übermittelt werden.

22.2 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung.

22.3 Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB oder eines Vertrages zwischen dem Lieferanten und ifw Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Diese ist ebenso alleiniger Auslegungsmaßstab der Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und ifw.

22.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahekommt, zu ersetzen. Änderungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der AEB bedürfen zu ihrer Bestätigung der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

#### 23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Es gilt österreichisches Recht. 23.2 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten werden endgültig folgend der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien („Wiener Regeln“) durch drei gemäß dieser Schieds- und Schlichtungsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist deutsch.

ifw ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl bei dem nach dem Sitz von ifw zuständigen Gericht geltend zu machen.